

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 85 „Nutzungsabgrenzung Teilbereiche Innenstadt“

Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 17. Mai 2018 den Beschluss über den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 85 „Nutzungsabgrenzung Teilbereiche Innenstadt“ und dessen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungsplanes umfasst die Fläche mit den Blöcken 3, 7, 8, 12, 13, 15, 17, 18 (teilweise), 20, 21, 22 und 23 der Innenstadt und wird begrenzt durch:

im Norden: Treptower Straße, Glinekestraße, Poststraße, Badstüberstraße,
im Osten: Markgrafenstraße, Herbordstraße, 5. Ringstraße, 4. Ringstraße,
im Süden: Große Wollweberstraße, Schulstraße, Pfaffenstraße und
im Westen: Darrenstraße, Marktplatz, Dümperstraße.

Planungsziel ist die Anpassung des östlichen Blockrandes (Block 15) an die Höhen der angrenzenden Gebäude in Anlehnung an die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 115 „Südliches Marktquartier“.

Das umfasst die Trauf- und Firsthöhen und die Festsetzung zur Art der Nutzung der Erdgeschosszone an der Waagestraße laut städtebaulichem Rahmenplan Innenstadt, 3. Fortschreibung, für den Bereich zwischen Marktplatz und Marienkirchplatz.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung und auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist keine Umweltprüfung durchzuführen.

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom **28. Juni bis zum 30. Juli 2018** während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, im Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft, Bauaufsicht und Kultur, Abteilung Stadtplanung, 1. Etage, eingesehen werden.

Die Dienststunden sind zurzeit:

Montag, Mittwoch,
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften und Regelwerke werden bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.

Während der öffentlichen Auslegung ist der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung auch auf der Webseite der Stadt Neubrandenburg unter <http://bauleitplanung.neubrandenburg.de> einsehbar.

Während dieser Auslegung können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Bei Bedarf erfolgt eine Erörterung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

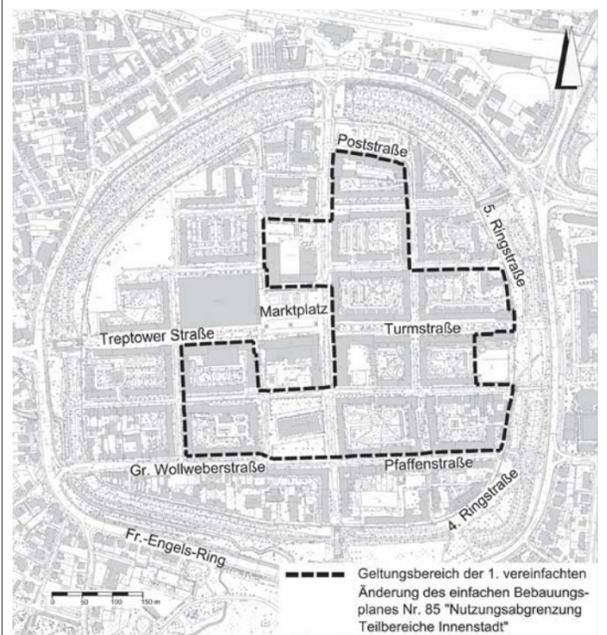
Datenschutzinformation

Mit Ihrer Stellungnahme beteiligen Sie sich am Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Soweit es für die Bearbeitung Ihrer Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten. Dazu sind wir nach den §§ 4 Abs. 1, 19 DSGVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c, e und 57 DSGVO befugt. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zur Verfügung stellen oder von denen wir bei der Bearbeitung Kenntnis erlangen, werden zu keinem anderen Zweck als der Bearbeitung Ihrer Stellungnahme verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden Bestandteil der Originalakte der Satzung. Für die Behandlung der Beschlussvorlage (Abwägungsbeschluss) im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung werden Ihre personenbezogenen Daten anonymisiert. Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten haben oder eines Ihrer nachfolgenden Rechte geltend machen wollen, können Sie sich jederzeit unter datenschutzbeauftragter@neubrandenburg.de an unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden.

Sie haben folgende Rechte, um die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu kontrollieren und ggf. dagegen vorzugehen:

- Sie haben das Recht, auf Anfrage Auskunft zu erhalten, ob und wie wir Ihre Daten verarbeiten (Art. 15 DSGVO).
- Sie haben das Recht, Berichtigungen oder Ergänzungen zu verlangen (Art. 16 DSGVO), falls wir falsche oder unvollständige Daten zu Ihrer Person verarbeiten.
- Sie können beantragen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten löschen (Art. 17 DSGVO).
- Sie können beantragen, dass wir Ihre Daten speichern, aber nicht mehr verarbeiten dürfen (Art. 18 DSGVO).
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO).

Silvio Witt
Oberbürgermeister



Regelung für Anträge auf Förderung aus dem sozialen Bereich

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Ebenso obliegt ihnen die Zuständigkeit für die Schul- und Jugendsozialarbeit. Der Stadt Neubrandenburg bleibt es als kreisangehöriger Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß § 2 KV M-V unbenommen, sich freiwillig im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an der Förderung freier Träger sowie der Finanzierung sozialer Leistungen zu beteiligen. Die Stadt Neubrandenburg gewährt auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsplanes im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Zuwendungen für die Förderung von Projekten im freiwilligen Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gehören insbesondere die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes, die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsrichtungen sowie des kulturellen Lebens. Dabei erfolgt eine Förderung seitens der Stadt Neubrandenburg nur, sofern diese Einrichtungen der Verbesserung der Lebensqualität und Stärkung der sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, mit sozialen Schwierigkeiten, sowie von Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren dienen. Anträge auf Förderung o.g. Projekte sind bis zum 31.07. des Vorjahres unter Verwendung des vorgegebenen Formulars schriftlich und unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen in der Abteilung Generationen, Bildung, Sport der Stadt Neubrandenburg einzureichen. Schul- und Jugendsozialarbeit Förderungen sind ausschließlich für Schulen in Trägerschaft der Stadt Neubrandenburg bzw. bei der Jugendsozialarbeit für Angebote im Stadtgebiet möglich. Anträge auf Gewährung von Personal- und Sachkostenzuschüssen für Schul- und Jugendsozialarbeit sind bis zum 31.07. des Vorjahres schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Abteilung Generationen, Bildung, Sport der Stadt Neubrandenburg einzureichen. Anträge müssen die Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendungen erforderlich sind. Dazu gehört ein überzeugendes inhaltliches Konzept. Der Zuwendungsempfänger hat die im Antrag enthaltenen Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Dem Antrag sind ein Finanzierungsplan entsprechend dem dafür vorgesehenen Vordruck sowie eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist, beizufügen. Der Finanzierungsplan hat eine Aufstellung aller voraussichtlich förderfähigen Kosten des Projektes und eine Übersicht der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel, einschließlich der Eigenmittel, zu enthalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht! Hinweise zum Antrag bzw. die zu verwendenden Formblätter finden Sie auf der Internetseite der Stadt Neubrandenburg unter der Rubrik Politik und Verwaltung → Was erledige ich wo? → Formulare → sonstige Formulare

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/ Mittlere Peene“

Gewässerunterhaltung an den Gewässern 2. Ordnung und Deichanlagen

Gemäß §41 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kündigt hiermit der Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“ die Durchführung von Sohl- und Böschungsarbeiten an den in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässern und Deichen 2. Ordnung an.

Die Arbeiten werden in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Krautung: 23.07.2018 – 31.12.2018
Grundräumung: 01.10.2018 – 31.03.2019

Die Instandhaltung von Gewässern, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw. erfolgt ganzjährig.

Gemäß § 66 Landeswassergesetz M-V (LWaG) und § 41 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Satzung

unseres Verbandes haben die Eigentümer, die Anlieger und Hinterlieger der Anlagen das Betreten der Grundstücke zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu dulden.

Es ist alles zu unterlassen, was die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten erschwert oder unmöglich macht. Diesbezügliche Hinweise und Forderungen sind umgehend an die Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes heranzutragen.

Wasser- und Bodenverband
„Untere Tollense / Mittlere Peene“
Telefon 039997/33120, Fax 039997/331213
E-Mail: wbv-at-dm@wbv-mv.de

gez.
Hartmut Leddig
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Neubrandenburg-Demmin

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Neubrandenburg-Demmin findet am **Dienstag, den 24. Juli 2018, um 17:00 Uhr, in 17033 Neubrandenburg, Platanenstraße 11**, statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Bestimmung eines Schriftführers und eines Mitunterzeichners des Protokolls
4. Verpflichtung der neuen oder erstmalig teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Nachwahl eines übrigen weiteren Mitgliedes in den

Verwaltungsrat der Sparkasse Neubrandenburg-Demmin

6. Informationen des Vorstandes zur Sparkasse Neubrandenburg-Demmin

7. Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2017 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 SpkG M-V

8. Beschlussfassung über die Verwendung des zugeführten Jahresüberschusses gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Neubrandenburg-Demmin in Verbindung mit § 27 Abs. 3 und 5 SpkG M-V

9. Mitteilungen/Anfragen

Kärger
Vorsitzender der Verbandsversammlung